

Deutscher Bauernverband e.V.
Referent Steffen Pinggen
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Landesgeschäftsstelle

Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 262532 – 0

Telefax
0361 26253-225

Internet
www.tbv-erfurt.de

E-Mail
tbv@tbv-erfurt.de

Erfurt den 10.01.2020

Anmerkung einschließlich Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 11.12.2019

Sehr geehrter Herr Pinggen,

der Thüringer Bauernverband e.V. lehnt den Referentenentwurf in seiner derzeitigen Fassung komplett ab. Die Ablehnung ergibt sich aus den nachstehenden Erwägungen:

Die im Juni 2017 in Kraft getretene neue Düngeverordnung hat die landwirtschaftlichen Betriebe vor große Herausforderungen gestellt und war mit weitreichenden Eingriffen für die Produktion versehen. Bereits nach einem Jahr traten deutliche Veränderungen im Einsatz N- und P-haltiger Düngemittel ein:

- eine signifikante Reduktion des Einsatzes stickstoffhaltiger Mineraldüngerdünger (minus 10%)
- eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Klärschlamm-Verwertung (minus 27%).

Eine weitere Verschärfung der DüV würde alle Bereiche der Erzeugung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse treffen aber auch insbesondere landwirtschaftliche Unternehmen mit angeschlossener Tierproduktion. Bereits die DüV von 2017 bewirkte einen überproportionalen Rückgang der Schweinebestände um rund 60.000 Tiere und damit um mehr als 8% sowie Rinderbestände um rund 16.000 Tiere und damit um 5% im Freistaat Thüringen. Dem sinkenden Trend bei den Tierzahlen stehen steigende Investitionen in moderne Ausbringungs- und Separierungstechnik gegenüber. Die Landtechnikbranche verzeichnet im Wirtschaftsjahr 2017/2018 einen Umsatzzuwachs von 20 Prozent.

Diese Veränderungen drücken aus, dass sich die Landwirtschaft ihrer Verantwortung im Umwelt- und Gewässerschutz bewusst ist und sich aktiv für diesen einsetzt.

Dies zeigen auch die regionalen Gewässerschutzkooperationen in Thüringen, die bereits 2009 als eines der wesentlichen Werkzeuge zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Wasser-

rahmenrichtlinie (WRRL) geschaffen wurden, um den Zustand Thüringer Gewässer insbesondere in „Hot Spot Regionen“ zu verbessern. In diesen schließen sich Thüringer Landwirte auf freiwilliger Basis zusammen, um aktiv zum Gewässerschutz beizutragen. Durch die erfolgreiche Zusammenarbeit von Landwirtschaftsbetrieben, Fachberatern und Behördenvertretern der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft gelang es bereits vor der Novelle der Düngeverordnung vom Mai 2017, das Nitratauswaschungsrisiko zu mindern, Stickstoffüberschüsse signifikant zu senken sowie das Erosionsrisiko und damit die P-Austragsgefährdung aus dem Ackerland zu reduzieren.

Folgende Ergebnisse belegen dies (ausführlich siehe Anlage „Ergebnisse der Kooperationsarbeit -Projektteil „N-Management““):

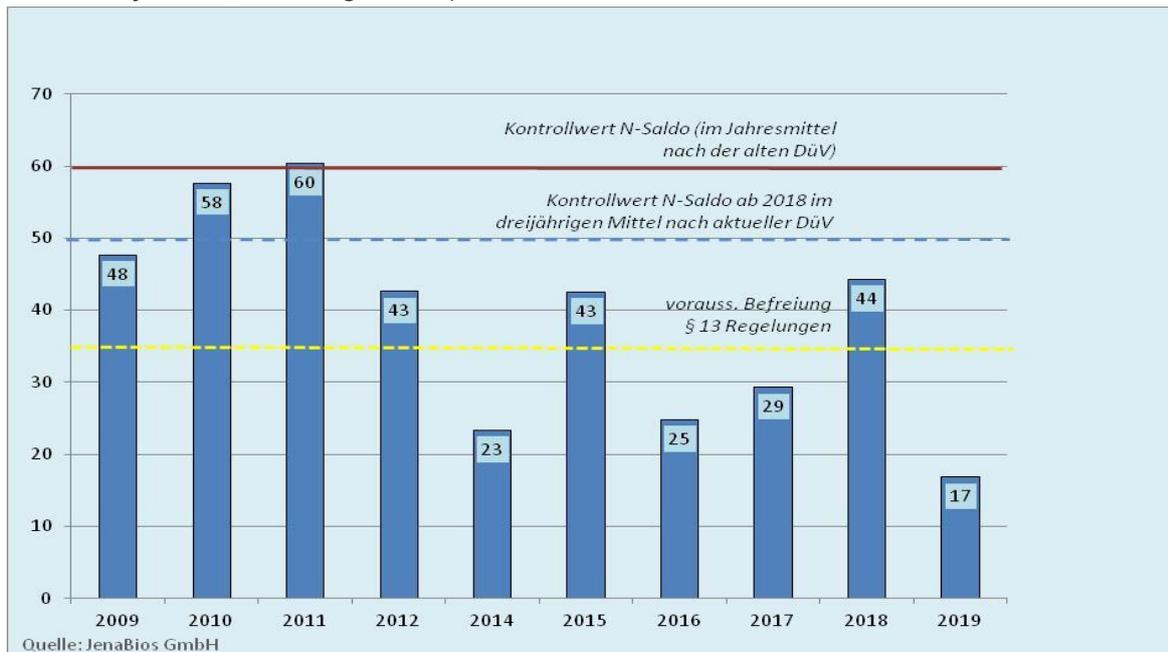


Abbildung 1: Entwicklung der N-Salden (kg N/ha) der gesamten Netto-Ackerfläche der vier Gewässerschutzkooperationen im Zeitraum 2009 bis 2019

So konnten im Zeitraum 2009 bis 2017 die N-Salden der Netto-Ackerfläche über alle 4 Kooperationen gesenkt werden (Abbildung 1). Der mineralische N-Einsatz wurde im Verlauf der Projektarbeit deutlich reduziert (Abbildung 2).

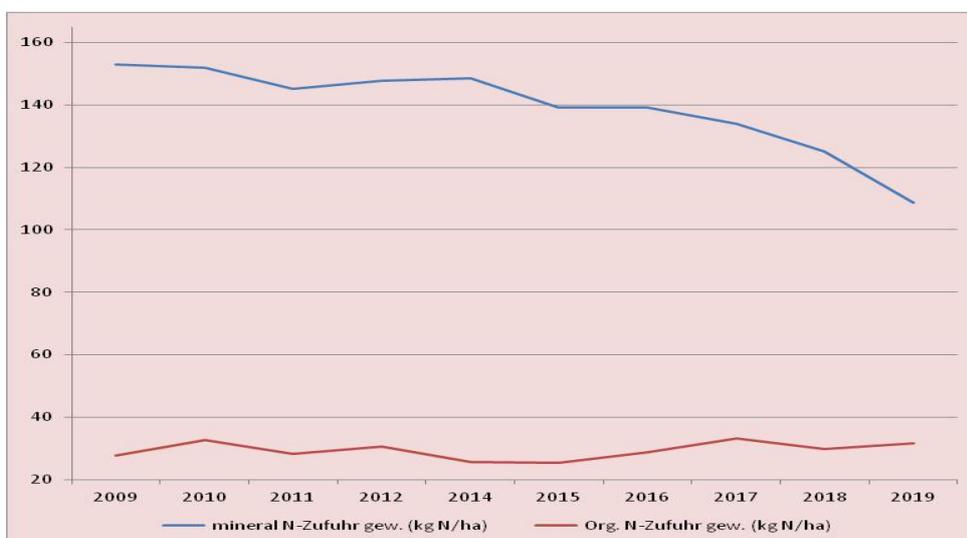


Abbildung 2: Zeitliche Entwicklung des mineralischen und organischen N-Einsatzes über alle Kulturen und alle Kooperationen

Mit diesem Schreiben möchte der Thüringer Bauernverband e.V. als berufsständischer Vertreter zum Referentenentwurf Stellung nehmen.

Vorblatt zum Referentenentwurf

Punkt D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand & E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit den im VO-Entwurf enthaltenden erhöhten Anforderungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere durch die Festschreibung von sieben Pflicht- und mindestens zwei zusätzlichen Maßnahmen und Ausnahmeregelungen in den sogenannten „Roten Gebieten“ muss mit einem erheblichen Mehraufwand bei der Erarbeitung von Aufzeichnungen sowie der Kontrolle durch die zuständigen Landesbehörden gerechnet werden. Ebenfalls wird das geforderte Monitoring bezüglich der DüV für weitere Bindungen von Kapazitäten hinsichtlich der Verwaltung sorgen. Daher muss die Aussage von Punkt D, dass keine nennenswerten Mehrbelastungen für die öffentliche Haushalte zu erwarten sind, entschieden zurückgewiesen werden.

Punkt E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die angenommene verbesserte Düngewirkung einschließlich höherer Nährstoffeffizienz durch die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen entbehrt jeder fachlichen Grundlage, was aus vorliegender Stellungnahme deutlich hervorgeht. Der angenommene Nutzen durch die Einsparung von Mineraldüngern kann die zu erwartenden Schäden (Ertragsverluste, Qualitätseinbußen, negative Umweltwirkungen auf das Grundwasser) nicht aufwiegen.

Hier bestehen Zweifel, dass dies ausreichend berücksichtigt wurde. Die Regelungen der Verordnung haben vorrangig das Ziel einer generellen Reduzierung der Nährstoffgabe. Damit wird den Pflanzenproduzenten per se die gute fachliche Praxis der Nährstoffversorgung, wie dies im Fall der geplanten Deckelung der Düngung unterhalb des Bedarfs in Höhe von -20% ist, abgesprochen.

Artikel 1

Änderung der Düngeverordnung

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7

Berücksichtigung der organischen Herbst-N-Düngung bei der N-Düngebedarfsermittlung

Die neu angefügte Nummer 7 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die N-Herbstdüngung wird durchgeführt, um den Stickstoffbedarf der beiden Winterungen ausschließlich (!) für die Vorwinterentwicklung abzudecken. Diese ist unbedingt getrennt vom Stickstoffbedarf in der Hauptentwicklung der Winterungen im Frühjahr zu betrachten.

Die in den Anlagen der DüV vom Mai 2017 fixierten N-Bedarfswerte von Winterungen beziehen sich auf die Hauptvegetation und ausdrücklich nicht auf die gesamte Anbauperiode. Daher ist der Ansatz, die im Herbst aufgebrauchte verfügbare Stickstoffmenge im Frühjahr in Gänze anzurechnen, fachlich falsch. Es ist zu erwarten, dass die aktuell vorgesehene Vorgehensweise einen signifikanten Ertragsrückgang in beiden Kulturen zur Folge hat, insbesondere bei Winterraps. Die Ertragsausfälle werden auf allen Standorten mit ausgeprägter Winterruhe der Kulturen besonders gravierend sein!

Es wird außerdem eindringlich darauf verwiesen, dass bei Winterraps die wissenschaftlichen Grundlagen für ein anteiliges Anrechnen der N-Aufnahme vor Winter auf die zu düngende N-Menge im Frühjahr vorhanden sind und durchaus angemessen und fachlich begründet berücksichtigt werden können. Dies wird bereits durch einen Teil der Thüringer Betriebe praktiziert.

Die Ergebnisse aus der Arbeit der Gewässerschutzkooperationen belegen darüber hinaus, dass ein Nicht-Ausschöpfen des Ertragspotentials v.a. beim Raps einen Anstieg der N-Überschüsse zur Folge hat. Der Einstieg in eine „Abwärtsspirale“ der Rapsertträge durch den vorgesehenen Kalkulationsweg in der N-Bedarfsermittlung des Rapses ist damit im Sinne des Gewässerschutzes kontraproduktiv.

Weitere Anmerkungen zu den gravierenden Auswirkungen einer reduzierten bis unterlassenen N-Düngung zu Winterraps und Wintergerste siehe § 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 5.

2. § 5 Abs. 3

Abstandsregelungen im Falle einer bestimmten Hangneigung

Streichung Nummer 1 und 2

Mit Blick auf die problematische Umsetzung unseres neuen Thüringer Wassergesetzes, das an Gewässern 1. und 2. Ordnung verpflichtende Gewässerrandstreifen einschließlich des Verbots von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen vorschreibt, sehen wir auch bei den jetzt vorgesehenen Regelungen der DüV massive Schwierigkeiten hinsichtlich Umsetzbarkeit, Praktikabilität sowie Kontrollierbarkeit des § 5 Abs. 3 auf die Verwaltung zukommen. Dies betrifft insbesondere den Arbeitsaufwand zur Kontrolle unterschiedlicher Abstandsbreiten in Abhängigkeit zur Hangneigung.

Daher wird gefordert Nummer 1 und 2 ersatzlos zu streichen und lediglich die Regelungen zu Nummer 3 (ab 15% Hangneigung) zu belassen.

Die vorgeschlagenen Abstandsregelungen im Zusammenhang sind kaum verständlich und werden so zu erheblichen Verständigungsproblemen zwischen der Landwirtschaft und der kontrollierenden Behörde führen.

3. § 5 Abs. 3 Satz 3

Sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag ab 10% Hangneigung

Streichung des Satz 3

Begründung: Unter Berücksichtigung, der u.a. auch in Thüringen vorliegenden Standortverhältnisse (größere Schlageinheiten, Hügelland mit wechselnder Geländegestaltung) kann diese Bestimmung zu überzogenen und nicht nachvollziehbaren Restriktionen führen. Oft ändert sich die Geländegestaltung innerhalb eines Schlages derart, dass direkte Abschwemmungen in das betreffende, angrenzende Gewässer nicht zu befürchten sind. Zudem ist mit §

5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hinreichend geregelt, dass Abschwemmungen von Nährstoffen ohnehin zu vermeiden sind.

4. § 6 Pkt.: b Absatz 2

Einsatz Ureasehemmstoff bei Harnstoff Düngemittel

Streichung § 6 Pkt.: b Absatz 2

"Reiner Harnstoff als Düngemittel darf, auch in ..."

Folgender Satz sollte angefügt werden zu § 6 Pkt.: b Absatz 2

Harnstoffhaltige Düngemittel als Formulierung mit weiteren Nährstoffen in einem Korn und AHL sind von § 6 Absatz 2 DüV auszunehmen.

Begründung:

Für NH₃-Verluste aus AHL oder Ammoniumsulfat-Harnstoff gibt es in Deutschland keine Datengrundlage. Alle vorhandene Ureaseinhibitoren sind nicht stabil in Kombination mit Ammoniumsulfat-Harnstoff. Eine Pflicht für Ureaseinhibitoren zu AHL oder Ammoniumsulfatharnstoff steigert weder Ertrag noch N-Entzug und bringt unnötig Chemikalien in die Natur. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft wird geschwächt.

4. § 6 Abs. 4 Satz 6

Berechnung der 170kg N-Obergrenze

Die vorgesehene Neuregelung zur Berücksichtigung von Flächen mit vertraglich eingeschränkter Düngung - auch nach anderen als düngerechtlichen Vorgaben - ist wieder aufzuheben.

Begründung:

Die Vorgehensweise zur Berechnung sollte in der bewährten Form (entsprechend der bundeseinheitlich abgestimmten Vollzugshinweise) beibehalten werden. In den Vollzugshinweisen ist u.a. auch geregelt, dass Flächen denen keine Düngemittel zugeführt werden, nicht in die Berechnung der Stickstoffobergrenze einzubeziehen sind. Die Neuregelung ist deshalb nicht erforderlich und würde zu einem ungerechtfertigt hohen Vollzugaufwand führen, wie zum Beispiel, die Ermittlung und Prüfung der nach anderen vertraglichen Regelungen festgelegten Einschränkungen der Düngung.

5. § 7 Abs. 5

Verbot von Ammoniumcarbonat

Änderung der derzeitigen Fassung Abs. 5:

„Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel aus Ammonium-carbonat dürfen nicht angewendet werden.“

Begründung:

Ammoniumcarbonat kann unter Umständen als Zwischenprodukt in der Gülle aufgrund bakteriellen Vorgängen entstehen und ist somit nachweisbar. Der Einsatz von Gülle wäre in dieser Konstellation nicht mehr möglich und bedarf daher einer Umformulierung des Abs. 5.

6. §§ 8 und 9

Die §§ 8 (Nährstoffvergleich) und 9 (Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches) werden aufgehoben

Die landwirtschaftliche Praxis und die Beratung sprechen sich ausdrücklich für den Erhalt der N- und P-Saldierungen aus.

Begründung:

Die flächenbezogene Saldierung ist bezüglich der Eingangsdaten fachlich unterlegt und exakt. Sie beschreibt, welche N-/P-Überhänge tatsächlich in der Fläche verbleiben.

Eine Feldstücks-bezogene N- und P-Saldierung ist ein besonders gut geeignetes Instrument, um schlagkonkret aufzuschließen, wo in der pflanzlichen Erzeugung – d.h. auf dem Acker- und Grünland, das über den zu schützenden Grundwasserkörpern liegt, Schwachstellen im Nährstoffmanagement bestehen, die im Interesse des Gewässerschutzes letztlich auch in der Fläche abzustellen sind.

Eine Stoffstrom-Bilanz lässt diese Rückschlüsse nicht zu, sondern vermischt die Daten zur Bewertung der Effizienz des N- und P-Einsatzes in der pflanzlichen Erzeugung und der Tierproduktion.

Da Thüringen mit weniger als 0,5 GV/ha einen geringen Viehbesatz hat und von Landwirtschaftsunternehmen nur in Ausnahmefällen organische Dünger in größerer Menge von außen aufgenommen werden, haben Stoffstrombilanzen für die Bewertung des N-/P-Einsatzes im Sinne des Gewässerschutzes im Großteil der Unternehmen keine hinreichende Aussagekraft. Die Stoffstrom-Bilanz ist auf Unternehmen mit höherem Viehbesatz (> 1,0 GV/ha) und/oder hoher Mengen an aufgenommenen Wirtschafts- / Sekundärrohstoffdüngern zu begrenzen.

Was in Bezug auf die Fläche vonseiten der Politik als „hohe Mengen“ hinsichtlich der N- und P-Frachten angesehen wird, ist durch entsprechende Fachgremien festzusetzen.

Die sich ergebende Begrenzung der Zahl der Unternehmen, die eine Stoffstrom-Bilanz kalkulieren müssen, wäre ein aktiver Beitrag zum immer wieder beschworenen Bürokratie-Abbau im Bereich der Landwirtschaft!

6. § 10 Abs. 2 Satz 1

Aufzeichnungspflicht Düngungsmaßnahmen

Die geforderte Frist von zwei Tagen für die Erfüllung der Aufzeichnungsfrist durchgeführter Düngungsmaßnahmen ist weder praxistgerecht noch fachlich begründbar. Der Absatz 2 ist daher wie folgt abzuändern:

„Der Betriebsinhaber hat spätestens *innerhalb von drei Monaten* nach jeder Düngungsmaßnahme *mit stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur-substraten und Pflanzenhilfsmitteln* einschließlich im Falle des ... folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:...“

6. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3

Gebietsausweisung

In Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird gefordert, das Komma durch ein „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Die Möglichkeit zur Ausweisung von Teilgebieten in nicht belasteten Grundwasserkörpern muss als Option gehandelt werden und nicht pauschal festgeschrieben.

7. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4

Gebietsausweisung / Binnendifferenzierung

Es wird eine einheitliche und rechtsichere Ausweisung der belasteten Gebiete und Teilgebiete im gesamten Bundesgebiet auf wissenschaftlich fundierter Basis gefordert.

Nach den neuen Vorgaben im Referentenentwurf sind nunmehr auch in Grundwasserkörpern (GWK) im guten chemischen Zustand, Teilgebiete für mit Nitrat belastete Gebiete zwingend auszuweisen (Änderung von „oder“ in eine Aufzählung mit Komma zwischen Nr. 2 und 3). D.h. hier ist auf jeden Fall eine „Binnendifferenzierung“ innerhalb ungeteilter GWK erforderlich. Eine solche Binnendifferenzierung ist jedoch nach Auffassung der Wasserwirtschaftsverwaltung einzelner Länder (u.a. auch in Thüringen) wegen fehlender Rechtssicherheit bei der Ausweisung von Teilgebieten in den belasteten GWK nicht möglich. Andererseits sind bereits heute nach § 7 Abs. 4 Grundwasserverordnung in GWK im guten chemischen Zustand für die Teilbereiche, in welchen Schwellenwerte überschritten werden, Maßnahmen zu veranlassen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind. D.h. hier erfolgt eine Abgrenzung von entsprechenden Teilgebieten. Insofern erschließt sich hier nicht, warum ein solches Verfahren nicht auch in den belasteten Gebieten eine rechtssichere Ausweisung ermöglichen sollte.

Im Ergebnis dessen, wäre § 13 Abs. 2 Satz 1 dahingehend grundlegend abzuändern und zu vereinfachen, dass jeweils nur die tatsächlich belasteten Gebiete (unabhängig davon, ob diese in einem GWK im chemisch guten oder chemisch schlechtem Zustand liegen) durch die Länder auszuweisen wären.

Grundlage hierfür müßten jeweils die Messstellen sein, welche nachweislich ausschließlich landwirtschaftlich beeinflusst sind und überhöhte Messwerte bzw. Messwerte mit steigendem Trend aufweisen sowie die jeweiligen örtlichen Bedingungen (hydrologisch, geologisch, Zustrom/Abstromverhältnisse). Hierfür sollten einheitliche Vorgaben (Anzahl der Messstellen je Grundwasserkörper in Abhängigkeit von der Größe des GWK / Messstellendichte, Lage der Messstelle im GWK (liegt Messstelle im Zustrom/Abstrom), einheitliche Tiefe der Probenahme – Grundwasserhorizont etc.) seitens des Bundes festgelegt werden.

Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit der Kulissen ausweisung nach § 13 DüV eine ausreichende Messstellendichte, die die realen Belastungsverhältnisse abbilden kann sowie eine Beschränkung auf die Messstellen, welche tatsächlich auf Grund der vor Ort praktizierten Landwirtschaft eine erhöhte Nitratbelastung aufweisen, festgeschrieben werden. Ein fachlich fundiertes Monitoring ist hierfür unabdingbare Voraussetzung.

Begründung: Möglichkeit einer rechtsicheren Ausweisung der belasteten Gebiete / Teilgebiete auf einheitlicher Grundlage im Bundesgebiet.

Damit kann den Landwirtschaftsbetrieben, die heute schon gewässerschonend wirtschaften, weitgehend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus würde eine zielgenauere Vorgehensweise die Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen vereinfachen.

Nicht zuletzt werden dadurch auch verwaltungs- und kontrollseitige Aufwendungen reduziert.

8. § 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1

Deckelung der Düngung unterhalb des Bedarfs in Höhe von -20%

Streichung Nr. 1

Begründung

Dieser Passus beinhaltet per se für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe den Zwang zum Verlassen des Ansatzes aller bisherigen Düngeverordnungen, die Einheit aus bedarfsgerechter Nährstoff-Zufuhr bei gleichzeitigem Erfüllen der Umwelanforderungen festzuschreiben und den Weg dahin zu beschreiben. Sie ist der Aufruf, in N-Überschuss-Gebieten Bestände bewusst in N-Mangelsituationen zu manövrieren. Mittelfristige Ertrags- und Qualitäts-Verluste und die damit einhergehenden finanziellen Einbußen sind vorprogrammiert. Die über Jahrzehnte erarbeiteten Erkenntnisse der Düngungs- und Pflanzenernährungslehre werden bei einer solchen Vorgehensweise ignoriert! Dies ist fachlich in keiner Weise nachvollziehbar und aus unserer Sicht unhaltbar. Bedarfsgerechte Nährstoff-Zufuhr führt bereits zum Minimieren von Nährstoff-Verlusten. Weitere Reduzierungen bringen hier keinen messbaren Vorteil.

Im Rahmen von Stickstoff-Reduzierungsprogrammen (KULAP W 1 in Thüringen, UL in Sachsen) und in Trinkwasserschutz-Gebieten (TWSchZ II) wurden/werden die finanziellen Verluste durch Reduzierungen des N-Einsatzes und Restriktionen in der Verwertung organischer Dünger zumindest teilweise ausgeglichen. Wer bezahlt zukünftig die entstehenden finanziellen Verluste?

Eine für das pflanzliche Wachstum und fachlich falsche, 20 % unter dem Bedarf liegende Stickstoffdüngung würde zwar die Stickstoffzufuhr mindern, aber nicht wesentlich die Stickstoffauswaschung aus der Wurzelzone. Sie wird die Stickstoffauswaschung mit dem Sickerwasser in Richtung Grundwasser nicht in dem gewünschten Umfang mindern.

Das trifft in besonderem Maße auf die mitteldeutschen Trockengebiete zu, wie z.B. dem Thüringer Becken. Im Unterschied zu den flachgründigen, skelettreichen oder sandigen Böden ist das N-Auswaschungsrisiko der dort weit verbreiteten mittel- bis tiefgründigen Lehmböden gering. Dies resultiert v.a. aus der Niederschlagsarmut sowie den aufgrund der Bodentextur besonders niedrigen Austauschraten des Bodenwassers respektive geringer/fehlender Sickerwasserspenden zur Grundwasser-Neubildung. Die Sickerwasserraten dieser Böden liegen meist unter 50 mm je Jahr. Daraus folgt, dass ein großer Teil des vor Winter im Boden enthaltenen mineralischen Stickstoffs im folgenden Frühjahr noch in der Wurzelzone vorhanden ist. Dieser kann über die Bestimmung des Gehaltes an mineralischem Stickstoff im Boden zu Vegetationsbeginn bei der Düngebedarfsermittlung (z.B. mit Hilfe des Programms BESYD) berücksichtigt und somit genutzt werden.

Aufgrund der niedrigen Sickerwassermengen ist es aber schwierig, die Nitrat-Konzentration des Sickerwassers unterhalb der Wurzelzone erheblich zu senken. Die N-Frachten in Richtung Grundwasserkörper, die bei N-Düngung nach pflanzlichem Bedarf und Berücksichtigung der N-Nachlieferung aus Bodenquellen entsteht, sind aber gering. Das Problem Nitrat-„belasteter“ Grundwasserkörper ist daher in hohem Maß ein Problem der natürlichen Standortbedingungen und steht nicht vordergründig im Zusammenhang mit einer nicht fachgerechten, d.h. überhöhten N-Düngung.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bei Verweilzeiten des Sickerwassers im Boden von zwei Jahren und mehr selbst unter ungünstigen Bedingungen für die Denitrifikation mehr als 70% der ausgewiesenen N-Überschüsse im Boden abgebaut werden. Dies bestätigt auch

eine Studie des Forschungszentrums Jülich im Endbericht vom 12.8.2017 für Thüringen (Studie zur „Quantifizierung der Stickstoff- und Phosphoreinträge ins Grundwasser und die Oberflächengewässer Thüringens mit eintragspfadbezogener und regionaler Differenzierung“, S. 167f).

Eine Reduzierung der N-Zufuhr um 20% in Relation zum ermittelten optimalen Stickstoffdüngungsbedarf wird somit in den Trockengebieten (Thüringer Becken, Magdeburger Börde, Leipziger Tieflandbucht, Schweinfurter Trockengebiet, Teile von Rheinland-Pfalz) keine nennenswerte Minderung der N-Auswaschung im Vergleich zu einer bedarfsgerechten N-Düngung bewirken. Bereits durch eine bedarfsgerechte N-Düngung wird das N-Speichervermögen der mittel bis tiefgründigen Böden ausgenutzt und damit die N-Auswaschung weitgehend gesenkt. Dadurch wird ein großer Beitrag für den Gewässerschutz geleistet und gleichzeitig das Ertragspotenzial dieser Böden für die Erzielung eines optimalen Ertrages erhalten. Diese Fakten sind durch langjährige Messreihen der Länder, in Thüringen durch die Ergebnisse der Lysimeterstation Buttstedt, TLLLR, belegt.

Sollte die o.g. Änderung zur Anwendung kommen, ist ähnlich wie in Dänemark eine Abwärts Spirale bei den Erträgen und eine Gefährdung der Qualitäten zu erwarten. Die Ertragsdepressionen werden vor allem Raps und Getreide in abtragender Fruchtfolgebetriebe betreffen. Die Weizenqualitäten (Rohprotein-Gehalte) werden rückläufig sein. Starke wirtschaftliche Einbußen für die Erzeuger sind die Folge und stellen einen nicht zu vertretenden Nachteil auf dem Weltmarkt dar.

Außerordentlich schwerwiegend ist, dass die o.g. Änderung eine Beugung der Deutschen Bodenschutz-Gesetzgebung darstellt. Diese schreibt den Erhalt bzw. die Verbesserung des Status quo der Böden zwingend vor, wozu auch der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden zählt. Ein Absenken der N-Düngung um 20% gegenüber dem tatsächlichen Bedarf steigert zwar die Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs. Übersteigt dabei aber die N-Effizienz 90%, wird Stickstoff aus dem im Verlauf der Hauptvegetation mineralisierten Humus abgeschöpft. Bei reduzierter N-Düngung gibt es aber dafür keinen Ersatz! Langfristig reduziert dies den Humusgehalt bzw. verschlechtert die Qualität des Humus. Ein schleichender Humus-Verlust ist die Folge. Parallel dazu entsteht das Risiko, dass das Wasserspeichervermögen vermindert wird.

Der insgesamt resultierende Verlust an Bodenfruchtbarkeit / Ertragfähigkeit des Ackerlands ist außerdem ein gravierender Eingriff ins Eigentumsrecht, da der Wert des i.d.R. in Privatbesitz befindlichen Bodens langfristig geschmälert wird!

Die 20%ige Reduzierung kollidiert außerdem ganz offensichtlich mit den Klimaschutz-Zielen der Bundesregierung. Der Boden (auch landwirtschaftlich genutzte Böden!) sind eine der großen CO₂-Senken der Erde. Der „Speicherplatz“ ist der Humus. Werden die Humus-Vorräte des Ackerlandes infolge der unter den Bedarf abgesenkten N-Zufuhren ausgehagert, wird CO₂ frei gesetzt.

8. § 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 5

N-Herstdüngung Zwischenfrüchte

Der erste Halbsatz ist folgendermaßen zu fassen:

„abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterrraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten, ~~die nicht der Futternutzung dienen~~ deren Aufwüchse nicht genutzt werden, nicht aufgebracht werden;

Begründung:

Eine Nährstoffabfuhr ist auch außerhalb der Futternutzung möglich (z.B. Schnitt Biomasse für Biogasanlage); dies ist düngefachlich zuzulassen.

9. § 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 7

verpflichtender Zwischenfruchtanbau

Wir begrüßen die Regelung zur Ausnahme des Anbaus aufgrund einer jährlichen Niederschlagsmenge welche unter **650** Millimeter liegt. Daher sollte die Millimeter Angabe von **650** unbedingt festgeschrieben werden. Des Weiteren sollte den Landesbehörden bei Witterungsextremen ein gewisser Spielraum für Ausnahmegenehmigung für eine Düngung eingeräumt werden.

Begründung:

Zumeist ist in den Trockengebieten eine ausreichende Kultivierung von Zwischenfrüchten kaum möglich. Deshalb bedarf es der Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen um landwirtschaftlichen Unternehmen einen Handlungsspielraum hinsichtlich günstiger Witterungsbedingungen zu ermöglichen.

10. § 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 5

Herbstdüngungsverbot zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte

Streichung des Herbstdüngungsverbots

Grundsätzlich wird das Herbstdüngungsverbot zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten komplett abgelehnt, da dies gegen die Grundsätze der fachlichen guten Praxis im Bereich der Nährstoffversorgung spricht. Daher sprechen wir uns für den Erhalt der Herbstdüngung aus.

Sollte eine Streichung des Herbstdüngungsverbots dennoch nicht möglich sein, ist eine angemessene Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der nach §13 Absatz 2 Satz 5 der DüV neu eingeführten verpflichtenden Regelungen nötig. Die Schaffung der Möglichkeit für beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie Investitionszuschüsse von 50% für die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten werden als sinnvoll erachtet.

Begründung:

In Abhängigkeit vom Verkündungsdatum der VO muss gewährleistet sein, dass die Unternehmen sich insbesondere auf diese neue Anforderung einstellen und erforderliche betriebliche Anpassungen vornehmen können.

Dies gilt umso mehr, dass auch weitere einzelne Regelungen der novellierten DüV indirekt eine Erhöhung der Lagerkapazitäten bzw. auch die verstärkte Kooperation mit anderen Betrieben bis hin zu einer ggf. zusätzlichen Inanspruchnahme von Lohnunternehmern erfordern. Darauf müssen sich alle Beteiligten einstellen können.

Der Erhalt der Herbstdüngung zu Raps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ist für eine bedarfsgerechte Ernährung der Pflanzenbestände existenziell, insbesondere in vieharmen Regionen.

Die geplanten Änderungen würden sich erheblich auf die Ertragsbildung der Kulturen auswirken. Kann eine optimale Vorwinterentwicklung der Bestände nicht abgesichert werden (bei

Raps kommen etwa 50 Prozent des Ertrags aus der Vorwinterentwicklung), so sind gravierende Ertragsausfälle zu erwarten. Damit wird das Risiko zum Entstehen von Nitratüberhängen im Boden und somit die Gefahr potentieller N-Austräge in das Grundwasser erhöht.

Raps ist in der Lage, in der Vorwinterentwicklung 70 bis > 100 kg N/ha aufzunehmen und in Ertragsanlagen umzusetzen. Er schöpft damit den im Spätsommer gedüngten mineralischen oder organischen Stickstoff weitgehend aus. Dies zeigt sich auch an den i.d.R. sehr niedrigen Nmin-Gehalten im Boden zu Vegetationsbeginn unter Raps.

Die Problematik des Rapses, d.h. das Entstehen von N-Überschüssen - beruht vielmehr auf dem „Hinterlassen“ großer und leicht mineralisierbare N-Mengen mit dem im Feld verbleibenden Rapsstroh nach dem Drusch. Ein Verbot der N-Herbstdüngung ändert allerdings genau an diesem Problem überhaupt nichts!

Fehlen beide Kulturen für die Verwertung organischer Dünger im Sommer / Frühherbst, wird dies die Suche nach alternativen Kulturen auslösen. Die wahrscheinlichsten Folgen sind:

- Eine weitere Ausdehnung des Mais-Anbaus
- Eine Ausweitung der Verwertung (flüssiger) organischer Dünger auf Grünland
- weiterer Abbau der Tierbestände (bereits jetzt in Thüringen geringe Viehdichte von 0,5 GV/ha!)

Ersteres ist weder im Interesse der Landeskultur noch zuträglich für den Erosionsschutz. Die Möglichkeit, artenreiche, weite Fruchtfolgen im Landwirtschaftsbetrieb umzusetzen, wird immer stärker eingegrenzt bis verhindert. Das betrifft konventionelle wie auch ökologisch wirtschaftende Betriebe gleichermaßen!

Steigt die Verwertung (N-haltiger) organischer Dünger auf dem Grünland, wird dies ausdrücklich nicht zur Erhöhung der Biodiversität auf dem Grünland beitragen! Ein ganzheitliches Konzept wird in diesem Zusammenhang vermisst!

Der weitere Abbau der Tierbestände würde weder einer gesunden Kreislaufwirtschaft noch einer ressourcenschonenden Landbewirtschaftung entsprechen.

Sollte die geplante Änderung zur Anwendung kommen, wird die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger notwendig. Die Schaffung dieser Lagerkapazitäten ist nur mit entsprechend zeitlichem Vorlauf und finanzieller Unterstützung möglich, da Investitionen und zusätzliche Kapitaldienstleistungen fällig werden. Beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie Investitionszuschüsse von 50% für die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten werden als sinnvoll erachtet. Ein kurzfristiges Reagieren der Landwirtschaftsbetriebe ist auch aufgrund fehlender Baukapazitäten nicht möglich. Übergangsfristen wären zwingend erforderlich, um die tierhaltenden Betriebe in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht zu überfordern.

Änderungsvorschläge / Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Definition Getreidevorfrucht

Einfügen einer neuen Definition

„Getreidevorfrucht“: Alle Getreidearten in Hauptfruchtstellung, ausgenommen Mais, Sudan-gras und Hirse

Begründung: Klarstellung, dass die ausgenommen Kulturen, nicht zu den Getreidevorfrüchten zählen, auf Grund der gehäuften Nachfragen aus der Praxis

Abschließend möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass die Mitglieder des Thüringer Bauernverbandes alles andere als eine Ablehnung des Entwurfes durch den Deutschen Bauernverband nicht nachvollziehen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA'in Katrin Hücke
Hauptgeschäftsführerin